

ben. Es ist zu gewährleisten, daß die neuen Industriepreise entsprechend ihren ökonomischen Zielen bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne und der Staatshaushaltspläne, insbesondere bei der Beratung des Planentwurfes mit den Werk-tätigen und bei der Vorbereitung des sozialistischen Wettbewerbs*, genutzt werden.“

- b) Im Abs. 5 (S. 42) werden die ersten beiden Sätze wie folgt gefaßt:

„(5) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß den Lieferanten (Produktionsbetriebe, Großhandelsbetriebe und Außenhandelsbetriebe) die neuen Industriepreise bis spätestens 31. März des dem Einführungsjahr vorangehenden Jahres bekanntgegeben werden. Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Abnehmer über die planmäßigen Preisänderungen sofort nach Erhalt der neuen Preise, spätestens bis 31. Mai des dem Einführungsjahr vorangehenden Jahres, zu unterrichten.“

2. Zu Ziff. 5.6.:

- a) Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen einschließlich der Senkung von Betriebspreisen sind von den Lieferanten und Abnehmern nach Erzeugnispositionen auf den Vordrucken 2705 und 2706 nachzuweisen. Im Bereich der zentral und örtlich geleiteten Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf die Kosten und Investitionen von den Abnehmern nach dem 3steller der ELN auf dem Vordruck 2706 zu erfassen. In diese Erfassung sind die WB Saat- und Pflanzgut, WB Tierzucht, der VEB Industrielle Tierproduktion, die Zentralstelle für Pferdezücht, LPG, GPG, VEG und kooperative Einrichtungen sowie Agrochemische Zentren und die anderen genossenschaftlichen Betriebe nicht einzubeziehen.“

- b) Der Abs. 6 (S. 44) wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen sind von den Betrieben zum Termin der Übergabe der komplexen Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan den Kombinat- bzw. Räten der Bezirke einzureichen (Vordrucke 2705 und 2706). Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke haben die Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen zu kontrollieren und sie

— für den Vordruck 2705 entsprechend der Gliederung der Liste der Preisänderungskoeffizienten

— für den Vordruck 2706 entsprechend dem Dreisteller der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR

je Position für ihren Verantwortungsbereich zusammenzufassen. Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke haben zum Zeitpunkt der Übergabe der komplexen Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Vordrucke 2705 und 2706 an die zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane einzureichen. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die ihnen übergebenen Vordrucke 2705 und 2706 hinsichtlich der Einhaltung der inhaltlichen und methodischen Festlegungen sowie der Vollständigkeit zu überprüfen. Sie haben die überprüften Vordrucke 2705 und 2706 für die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke 3 Tage nach dem Abgabetermin der komplexen Planentwürfe der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Räte der Bezirke dem Amt für Preise zu übergeben. Dieser Termin gilt auch, wenn gemäß Abs. 2 die Informationen zentral erfaßt werden.“

- c) Der Abs. 7 (S. 44) wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben dem Amt für Preise die Daten der Vordrucke 2705 und 2706 auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übergeben. Bei der Übergabe von Lochkarten oder Lochstreifen sind dem Amt für Preise die dazugehörigen Vordrucke 2705 und 2706 einzureichen. Ist eine Übertragung der Daten vom Vordruck 2705 bzw. 2706 auf Magnetbänder vorgesehen, ist das vorher mit dem Amt für Preise abzustimmen.“

- d) Der Abs. 9 (S. 45) wird wie folgt gefaßt:

„(9) Unter Berücksichtigung der Informationen gemäß Abs. 8 sind die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen durch das Amt für Preise zu einer Bilanz der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen zusammenzufassen. Mit der Bilanz hat das Amt für Preise die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen in Übereinstimmung mit den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne und der Staatshaushaltspläne auszuweisen und die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen über die Ergebnisse der Bilanzierung zu informieren. Die noch verbleibenden protokollierten Differenzen sind den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke, den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen im Zusammenhang mit der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben zu übergeben. Bis zur Fertigstellung der Betriebspläne sind diese Differenzen durch Abstimmung zwischen den Liefer- und Abnehmerkombinat- zu klären und zu protokollieren. Die Verfahrensweise der Abstimmung und Protokollierung wird durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und das Amt für Preise gesondert geregelt.“

3. Zu Ziff. 8.1.:

Die Kennziffern zur Begründung planmäßiger Industriepreisänderungen (Vordruck 2701) werden wie folgt verändert bzw. ergänzt:

Kennziffer-Nr. 046

Extragewinne und Gewinnzuschläge bei vorgeschlagenen Preisen

Die Kennziffer ist eine Davon-Kennziffer des Gewinnes/Verlustes des Einführungsjahres bei vorgeschlagenen Preisen. Unter diesen Kennziffern sind die im Gewinn enthaltenen befristet festgelegten Extragewinne und Gewinnzuschläge zu erfassen.

Kennziffer-Nr. 090

Preiszuschläge bei vorgeschlagenen Preisen

Unter dieser Kennziffer sind die Preiszuschläge für Gütezeichen „Q“, Prädikat SL und die Auszeichnung „Gutes Design“ auszuweisen. Diese Zuschläge sind nicht in die Kennziffern „Warenproduktion oder Gesamtzeugung und Import zu vorgeschlagenen Preisen“ (Kennziff.-Nummern 050, 052, 054 und 056) einzubeziehen.

- c) Kennziff.-Nr. 120

Abblockung gegenüber Bevölkerung

Kennziff.-Nr. 121

Abblockung gegenüber der Landwirtschaft

Kennziff.-Nr. 122

Abblockung gegenüber Handwerk und übrigen Anwenderbereichen

Unter diesen Kennziffern ist die Änderung der durch den Staatshaushalt auszugleichenden Preisdifferenz einzusetzen, die sich für die abgeblockten